

alt 1972

neu = 2004

STATUTEN

des Altersgenossenvereins Erlinsbach

§ 1

Der Altersgenossenverein Erlinsbach hat den Zweck, in Zusammenkünften das gemütliche und gesellschaftliche Leben der ältern Einwohner beidseits des Erzbaches zu pflegen und dieselben einander näher zu bringen.

§ 2

Zu diesem Zweck versammelt er sich nach Bedürfnis. Den Tag bestimmt der Vorstand.

An der Generalversammlung werden die ordentlichen Vereinsgeschäfte erledigt, wie Jahresbericht des Präsidenten, Rechnungsablage, Festsetzung des Jahresbeitrages, Wahl des Vorstandes und der Revisoren und Beschlussfassung über Jahresprogramm, Anlässe, Reisen und Ausflüge (dazu können auch Frauen der Mitglieder sowie Gäste eingeladen werden).

§ 3

Die männlichen Einwohner von Erlinsbach, die das 60. Altersjahr erreicht haben können als Mitglied aufgenommen werden.

Weibliche (über 60-jährige) und alleinstehende Personen können als Sympathie-Mitglied dem Verein beitreten.

Die Aufnahmen erfolgen jeweils an der Generalversammlung.

§ 4

Die Jahresbeiträge, sowie allfällige Ersparnisse und andere Einkünfte sind wie folgt zu verwenden:

- a) Zur Bestreitung der Vereinsauslagen
- b) Als Kostenbeiträge für die an den gemeinsamen Ausflügen teilnehmenden Mitglieder
- c) Für weitere durch die Versammlung beschlossene Zuwendungen

§ 5

Jedes Vereinsmitglied, welches das 80. Altersjahr erreicht hat und mindestens 10 Jahre Mitglied war, wird zum Freimitglied ernannt.

§ 6

Zur Leitung der Vereinsgeschäfte wählt die Generalversammlung alle drei Jahre in geheimer oder offener Abstimmung einen Vorstand von 7 Mitgliedern, wovon 3 von Nd.Erlinsbach SO, 3 von Erlinsbach AG und 1 von Ob.Erlinsbach SO, sowie in einem weiteren Wahlgang aus der Mitte des Vorstandes einen Präsidenten. Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Die Mitglieder des Vorstandes sind von der Bezahlung des Jahresbeitrages enthoben.

Zur Prüfung der Jahresrechnung werden von der Generalversammlung alle drei Jahre in offener Abstimmung 2 Revisoren gewählt.

§ 7

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

§ 8

Für ausserordentliche Bedürfnisse wird dem Vorstand eine jährliche Kompetenzsumme von Fr. 200.-- zur Verfügung gestellt.

§ 9

Sollte sich der Verein aus irgend einem Grunde auflösen, wird das gesamte Vermögen der "Stiftung für das Alter" übergeben.

§ 10

Durch diese Statuten werden die an der Gründungsversammlung vom 14. Januar 1962 beschlossenen Statuten ausser Kraft erklärt.

Beschlossen an der Generalversammlung vom 30. Januar 1972.

Der Präsident: Der Aktuar:
sig. Emil Wittmer sig. Oskar Müller